

**Hochschulanzeiger
Nr. 157/2020 vom 28. September 2020**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)**

**Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge
»Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign«
des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 3. September 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. September 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die am 13. August 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 15. Juli 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene »Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt eine künstlerische Aufnahmeprüfung (Eignungsprüfung) als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 4 und 5 HmbHG sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien gemäß § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) für die Bachelorstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Zum Studium in den künstlerischen Studiengängen sind Bewerber*innen mit einem Zeugnis der Hochschulreife nur berechtigt, wenn sie eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung bestehen. Bewerber*innen ohne ein Zeugnis der Hochschulreife können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Eignungsprüfung ablegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

(1) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung und Aufnahme des Studiums sind über das Online-Bewerberportal beim Department Design zu stellen. Die Frist für die Antragsstellung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung wird auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg veröffentlicht. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen.

(2) Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Nachweis der Teilnahme an einer Beratung über die künstlerische Eignung (§ 4) bei Bewerber*innen ohne Hochschulreife.
- Eine Erklärung für welchen Studiengang die Eignungsprüfung abgelegt werden soll.
- Mindestens 20, höchstens 30 von der sich bewerbenden Person selbstgefertigte Arbeiten (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

§ 4 Beratung

Für Bewerber*innen ohne Hochschulreife organisiert die Departmentsleitung Beratungen zur künstlerischen Eignung. Die Beratungstermine werden für jeden Studiengang rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungsverfahrens angeboten und angekündigt.

§ 5 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens drei Professor*innen des jeweiligen Studiengangs zusammen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(3) Jede Prüfungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Person aus ihren Reihen für den Vorsitz.

(4) Die Prüfungskommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Befähigung nachgewiesen worden ist.

§ 6 Prüfungsablauf

(1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Eignungsprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Prüfungsteilen (erster Teil: Mappenprüfung, zweiter Teil: praktische Prüfung mit Theorieaufgabe).

(2) Der erste Teil der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) umfasst die Bewertung der in der Mappe eingereichten Arbeiten im Hinblick auf die künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten der sich bewerbenden Person.

(3) Der zweite Teil der Eignungsprüfung (praktische Prüfung mit Theorieaufgabe) besteht aus vier Prüfungen:

- drei künstlerisch-gestalterische Prüfungen, anhand derer die zeichnerische Fähigkeit, Farbempfinden, Vorstellungskraft und konzeptionelles Denken geprüft werden; eine Prüfung im Bereich Malen, eine Prüfung im Bereich Zeichnen und eine Prüfung im Bereich Design, sowie
- einer Theorieaufgabe, mit der das analytische Reflexionsvermögen und die Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks geprüft werden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsteile sowie der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1,0; 1,3 = »sehr gut«,
- 1,7; 2,0; 2,3 = »gut«,
- 2,7; 3,0 = »befriedigend«,
- 3,3; 3,7; 4,0; 5,0 = nicht bestanden.

(5) Die Teilnahme am zweiten Teil der Eignungsprüfung wird davon abhängig gemacht, dass die zum ersten Teil der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) vorgelegten Arbeiten mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurden. Bewerber*innen ohne Hochschulreife werden nur zum zweiten Teil der Eignungsprüfung zugelassen, wenn die eingereichten Arbeiten des ersten Teils der Eignungsprüfung (Mappenprüfung) mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurden.

(6) Die Aufgabenstellung für die Theorieaufgabe wird zu Beginn des zweiten Teils der Eignungsprüfung an die Bewerber*innen ausgehändigt. Die Bearbeitungszeit für die Theorieaufgabe beträgt eine Woche ab Ausgabe. Der Umfang der Theorieaufgabe ist auf maximal drei Normseiten Text, somit insgesamt 4500 Zeichen inklusive Leerzeichen, festgelegt. Die bearbeitete Theorieaufgabe ist entsprechend den Festlegungen, die auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg bekanntgegeben werden, frist- und formgerecht einzureichen. Die Theorieaufgabe wird gemäß Absatz 4 bewertet.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

(1) Die im ersten Prüfungsteil (Mappenprüfung) und im zweiten Prüfungsteil (praktische Prüfung mit Theorieaufgabe) erlangten Noten werden zur Errechnung der Gesamtnote wie folgt gewichtet: Die Note des ersten Prüfungsteils (Mappenprüfung) fließt mit 40 % und die des zweiten Prüfungsteils (praktischen Prüfung mit Theorieaufgabe) mit 60 % in die Gesamtnote ein.

(2) Die Note für den zweiten Prüfungsteil wird dabei zu 10 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Zeichnen, zu 10 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Malen, zu 20 % aus der Note für die Prüfung im Bereich Design und zu 20 % aus der Note für die Theorieaufgabe gebildet.

(3) Bei der Bildung der Note für den zweiten Prüfungsteil und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bis 1,5 = »sehr gut«,

über 1,5 bis 2,5 = »gut«,

über 2,5 bis 3,0 = »befriedigend«,

über 3,0 = nicht bestanden

§ 8 Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der erste Prüfungsteil sowie die einzelnen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils jeweils mindestens mit der Note »3,0« gemäß § 6 Absatz 4 bewertet worden ist. Bewerber*innen ohne Zeugnis der Hochschulreife müssen darüber hinaus mindestens die Gesamtnote »2,0« erzielt haben.

(2) Die besondere künstlerische Befähigung gilt nur für den Studiengang, für dessen Eignungsprüfung sich die Person beworben hat.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis über die Gesamtnote ausgestellt, das die vorsitzende Person der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis über eine bestandene Eignungsprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung längstens für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Zulassung zum Studium

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerber*innen jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerber*innen entscheidet das Los.

§ 10 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Eignungsprüfung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der der Prüfungskommission vorsitzenden Person nach Absatz 1 ist die Person beauftragt mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht eine sich bewerbende Person, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann die Person von der Prüfung ausgeschlossen und die Eignungsprüfung mit nicht bestanden bewertet werden.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs oder das ordnungswidrige Verhalten trifft die Prüfungskommission.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

Versäumt eine sich bewerbende Person aus Gründen, die von der Person nicht zu vertreten sind, einen Prüfungstermin oder tritt nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, hat die Person die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen. Werden die für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung geltend gemachten Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, gelten die Prüfungen als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, vereinbart.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2021. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät

Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 20. Januar 2020 (Nr. 149/2020 vom 28. Februar 2020, Seite 56) außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 3. September 2020